

## Besondere Bedingung Nr. 8821 ALLIANZ BUSINESS - Versicherung Zusätzlicher Gefahren UNBENANNTGE GEFAHREN in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG:

1. Schäden im Sinne des Artikel 3, Punkt 6 Zusätzliche Gefahren - UNBENANNTGE GEFAHREN lt. Teil G gelten als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4.
2. Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil G-Versicherung Zusätzlicher Gefahren - UNBENANNTGE GEFAHREN, Punkt 3.34.5 sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines versicherten Sachschadens im Sinne des ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4 ereignen, der ausschließlich durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktive Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

3. Selbstbehalt in jedem Schadenfall

Für UNBENANNTGE GEFAHREN - Betriebsunterbrechungsversicherung gilt ein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Das heißt, dass in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt wird.

Sofern aufgrund der anwendbaren Allgemeinen bzw. anderen Besonderen Bedingungen ein weiterer Selbstbehalt vereinbart ist, wird die - nach obiger Bestimmung ermittelte - Entschädigung auch um diesen weiteren Selbstbehalt gekürzt.